

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Freiwilliges Engagement

September 2007



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Freiwilliges Engagement

Unterausschuss
„Bürgerschaftliches Engagement“

UA-Drs. 16/075

**Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Gesetz zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten**

Gliederung

I. Hintergründe und Ziele der Gesetzesnovelle

II. Eckpunkte der Novellierung:

1. Vereinheitlichung: Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFD)
2. Beibehalten der Sozialversicherungspflicht
3. Qualitativer Ausbau der JFD als Bildungsdienste
4. Flexibilisierung der Zeitstruktur
5. Flexibilisierung der Träger- und Einsatzstellenstruktur
6. Entwicklung politischer Freiwilligendienst

III. Kosten



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



I. Hintergründe und Ziele der Gesetzesnovelle

Hintergründe der Gesetzesnovelle

| **Verbesserung der Rahmenbedingungen** für bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligendienste in Deutschland
(Koalitionsvertrag und Initiative ZivilEngagement)

| **Aufgreifen der Evaluierungsergebnisse** der Gesetzesnovelle von 2002 und des **Bundestagesbeschlusses** „Zukunft der Freiwilligendienste“

| **Zeitliche Vorgaben** für das FSJ und FÖJ wurden als **zu starr** angesehen

| Zwei getrennte Gesetze zum FSJ und FÖJ waren für die **Übersichtlichkeit der Rechtsordnung** hinderlich



Ziele der Gesetzesnovelle

| **Umsetzung**

- Koalitionsvertrag
- Initiative ZivilEngagement
- BT-Beschluss

| **Zusammenfassung** der beiden bisherigen Gesetze zur Förderung eines FSJ bzw. eines FÖJ zu einem **Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**

| **Qualitativer Ausbau** der Freiwilligendienste als **Bildungsdienste**

| **Flexibilisierung** der Freiwilligendienste

II. Eckpunkte der Novellierung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



1. Vereinheitlichung: Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Vereinheitlichung

| Ablösung der Gesetze zur Förderung eines FSJ bzw. eines FÖJ und Überführung in ein einheitliches **Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**

- **Festhalten an der Grundkonzeption** der beiden bisherigen Gesetze
- Beitrag zur **Übersichtlichkeit der Rechtsordnung**
- Beitrag zum **Bürokratieabbau**

| **Terminologie:** Die Bezeichnungen „Freiwilliges Soziales Jahr“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ werden durch die Bezeichnungen „**Freiwilliger Sozialer Dienst**“ und „**Freiwilliger Ökologischer Dienst**“ ersetzt (Flexibilisierung der Zeitstruktur)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



2. Beibehalten Sozialversicherungspflicht

- Absicherung über gesetzliche Sozialversicherung im In- und Auslandsdienst bleibt unverändert

3. Qualitativer Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als Bildungsdienste



Qualitativer Ausbau

- | Besondere Hervorhebung, dass der JFD ein an **Lernzielen und an der persönlichen kompetenzbasierten Entwicklung orientierter Bildungsdienst** ist sowie Eckpunkte 4. und 5. (Flexibilisierung)
- | **Verbesserung der Rahmenbedingungen** für bürgerschaftliches Engagement und somit auch der JFD als besonderer Form durch die **Regierungsinitiative ZivilEngagement „Miteinander-Füreinander“**
- | Die Bereiche **Sport und Denkmalpflege** werden neu explizit im Gesetzestext erwähnt

4. Flexibilisierung der Zeitstruktur



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Dauer, Blöcke und Kombinationsdienste

- | **Anhebung der Höchstdauer** von Freiwilligendiensten von bislang 18 Monaten auf insgesamt **24 Monate** (ab 2009 auch im Ausland)
- | Option, **einen** mindestens sechsmonatigen Freiwilligeneinsatz im Inland in **Blöcke von mindestens drei Monaten** aufzuteilen
- | Möglichkeit, **mehrere** mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten **nacheinander zu absolvieren**
- | Einführung eines **kombinierten In- und Auslandsdienstes** mit abschnittweisen Einsatzzeiten im In- und Ausland

5. Flexibilisierung der Träger- und Einsatzstellenstruktur



Träger und Einsatzstellen

! Die Einsatzstelle kann im Rahmen des inländischen JFD Vertragspartnerin der Freiwilligen sein

- Gewährleistung der Gesamtverantwortung für die Durchführung des JFD des Trägers durch Beteiligung am Vertragsschluss
- Interesse der Vertragspartner nach unterschiedlichen Gestaltungen der JFD
- Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit als gemeinsame Aufgabe von Trägern und Einsatzstellen

6. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst



Kindergeld

| Durch Änderung des EStG und des BKGG wird gewährleistet, dass auch der Teilnehmerkreis des neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ des BMZ kindergeldberechtigt ist.

→ Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes, ansonsten
Einspruchsgesetz

III. Kosten



Kosten

I Bundeshaushalt und Länderhaushalte: ca. 1 Mio. € Kindergeldzahlung durch die Möglichkeit der Verlängerung des Jugendfreiwilligendienstes und des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes , zzgl. Annexleistungen zum Kindergeld

I Träger: jeweils ca 3.000 € Bürokratiekosten durch Einführung einer Informationspflicht für Träger

Quelle:

**I Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten. Stand: 08.08.2007**



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**